



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Schule und Weiterbildung

14.11.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Kube

Telefon: 492-4080

Kube@stadt-muenster.de

Betrifft

Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster

Beratungsfolge

22.11.2022	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
07.12.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
14.12.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
14.12.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Die Entgeltordnung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
- Die bisherige Entgeltordnung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster vom 20.06.2022 wird zum 31.12.2022 aufgehoben.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0302	Zentrale Leistungen für am Schulleben Beteiligte			
Zeile	05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2023ff.	5.000	
	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2023ff.	10.630	
Saldo				5.630	

Durch die Änderung der Entgeltordnung ergeben sich Veränderungen bei der Produktgruppe 0302 „Zentrale Leistungen für am Schulleben Beteiligte“ sowohl im Bereich der Erträge als auch bei den

Aufwendungen, die in Anbetracht des finanziellen Umfangs in dem im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagten Budget des Amtes für Schule und Weiterbildung aufgefangen werden.

Begründung:

Durch die Wiederaufnahme des Marburger Konzentrationstrainings (MKT) (s. Berichtsvorlage V/0546/2022) ist eine Anpassung der Entgeltordnung nötig. Die bisher erhobenen Beträge werden dabei den steigenden Kosten für die Durchführung angepasst.

Auch die Lernwerkstatt befindet sich momentan noch im Aufbau, sodass hier an wenigen Stellen noch Anpassungen nötig sind (bspw. die Erstattung ausgefallener Stunden).

Einige Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle werden nicht mehr angeboten. Diese werden aus der Entgeltordnung gestrichen. Sollten Förderangebote wiederaufgenommen werden, müssen die Entgelte ohnehin angepasst werden. Für diese Anpassungen wird dann eine weitere Änderung der Entgeltordnung erfolgen. Momentan erfolgt beispielsweise eine Neukonzeptionierung des Angebotes der Pädagogischen Förderung mit dem Pferd.

Die vorgenommenen Änderungen können der Anlage 2 entnommen werden. Die durchgeschriebene Neufassung der Entgeltordnung der Schulpsychologischen Beratungsstelle kann der Anlage 1 entnommen werden.

Zu Beschlusspunkt I/1 und I/2:

Inhaltlich orientiert sich die neue Entgeltordnung an der bisherigen Regelung.

Neben redaktionellen Änderungen wurden in der Entgeltordnung folgende Änderungen vorgenommen:

- § 1 Abs. 3 Nr. 1 b
Momentan bietet die Schulpsychologische Beratungsstelle keine fortlaufenden Förderangebote an. Die Angebote aus diesem Bereich, die in der Vergangenheit angeboten wurden (bspw. Jungengruppe, Mädchengruppe), gehören nicht primär in den Schulpsychologischen Bereich. Es gibt auf dem Markt entsprechende Angebote für die Zielgruppe (bspw. über Erziehungsberatungsstellen). Sollten zukünftig weitere Förderangebote vorgehalten werden, wird angestrebt, ein Ende der Förderung festzusetzen, zu dem mindestens eine neue Bedarfsfeststellung erfolgt.
- § 1 Abs. 3 Nr. 1 c (jetzt b)
Das Angebot unter Ziffer 2.3/2.4 beschreibt das Marburger Verhaltenstraining. Dieses wird momentan nicht angeboten. Sollte es bedarfsabhängig wiederaufgenommen werden, ist eine Beitragsneuberechnung nötig.
- § 1 Abs. 2 Nr. 1d
Momentan wird in diesem Bereich kein zusätzliches Angebot (bspw. Gruppe für prüfungsängstliche Kinder und Jugendliche) vorgehalten. Bei Wiederaufnahme müssen die Entgelte neu angepasst werden.
- § 2 Abs. 2 d
Hier wurde ein Verweisfehler zum Gesetzestext korrigiert.
- § 4 Abs. 4
In der bisherigen Entgeltordnung ist keine Kostenerstattung ausgefallener Stunden durch Gründe auf Seiten der Schulpsychologie oder der Honorarkräfte vorgesehen. Gerade durch die notwendigen Preissteigerungen soll dieses geändert werden. Um den Fördererfolg zu maximieren, sollen ausgefallene Stunden möglichst nachgeholt werden. Da dieses nicht durchgängig umsetzbar sein wird, sollen nicht erbrachte Stunden erstattet werden.

Mit der Aufhebung der bisherigen Entgeltordnung geht einerseits die Streichung einzelner Förderangebote und damit verbundener Entgelte einher. Andererseits bedingt u. a. die Wiederaufnahme des Marburger Konzentrationstrainings eine Anpassung der Entgeltordnung an die gestiegenen Durchführungskosten. Die Entgelterhöhung von 66,00 EUR auf nunmehr 99,00 EUR dient insbesondere einer anteiligen Kostendeckung der Honorare.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle ohne Änderungsnachverfolgung

Anlage 2: Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle mit Änderungsnachverfolgung